

Rechtsschutzrichtlinie

1a

Der Deutsche Bankangestellten-Verband gewährt seinen Mitgliedern (§ 5 der Satzung) gemäß § 4 Abs. e der Satzung Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch seine Rechtsschutzstellen.

Rechtsschutzstellen sind die Hauptgeschäftsstelle. Die Rechtsschutzvertretung kann an den Geschäftsführer der Hauptgeschäftsstelle oder einen Beauftragten des Bundesvorstandes übertragen werden.

Der Rechtsschutz umfasst:

- a) Rechtsauskünfte,
- b) Rechtsschutzvertretungen.

1b

Begehrt das Mitglied die Interessenswahrnehmung durch einen Rechtsanwalt, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Nach Erteilung der Zustimmung des Bundesvorstandes werden etwaige Anwaltskosten übernommen.

2

Rechtsauskunft wird über alle sich aus dem Anstellungsverhältnis eines Mitgliedes ergebenden Rechtsfragen erteilt.

3

Die Rechtsschutzvertretung umfasst die Vertretung der Mitglieder vor den Arbeitsgerichten, Sozialgerichten und tariflichen Schiedsgerichten.

Sie wird gewährt

- a) bei Streitigkeiten, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben oder mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen;
- b) wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat;
- c) bei Streitigkeiten mit den Trägern der Sozialversicherung. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben und für die die Arbeitsgerichte lt. §§ 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes sachlich nicht zuständig sind, entscheidet der Geschäftsführer nach billigem Ermessen.

4

Rechtsschutz wird gewährt, wenn

- a) der satzungsgemäße Beitrag bis zum Antragsmonat bezahlt ist;
- b) der Antrag auf Rechtsschutz mit der ausdrücklichen Versicherung gestellt wird, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Die Rechtsschutzvertretung wird übernommen, wenn die Rechtsschutzstelle die Prozessführung für hinreichend aussichtsvoll hält. Vor der Klageerhebung wird versucht - evtl. unter Einschaltung des zuständigen Arbeitgeberverbandes - mit dem Arbeitgeber eine außergerichtliche gütliche Einigung zu erreichen. Widersetzt sich das Mitglied diesem Vermittlungsversuch, entfällt sein Anspruch auf Rechtsschutz. In einem bereits anhängigen Rechtsstreit wird die Prozessvertretung nach freiem Ermessen des Verbandes übernommen. Ein Anspruch des Mitgliedes

hierauf besteht nicht. Bereits entstandene Kosten werden in der Regel nicht erstattet.

Die Rechtsschutzstelle des Deutschen Bankangestellten-Verbandes ist zur sofortigen Mandatsniederlegung berechtigt, wenn die Angaben des Mitglieds sich als unwahr herausstellen, das Mitglied durch eigene Maßnahmen in die Führung des Prozesses eingreift oder notwendige Beweisstücke nicht aushändigt, wenn die Weiterführung des Prozesses den allgemeinen Interessen des Verbandes widerspricht oder wenn das Mitglied aus dem Verband ausgeschieden ist.

5

Die Rechtsauskunft und die Rechtsschutzvertretung gemäß Ziff. 3 (unter den Voraussetzungen der Ziff. 4) werden kostenfrei gewährt. Die Kostenübernahme umfasst die eigenen Kosten des Deutschen Bankangestellten-Verbandes und die anfallenden Gerichtskosten. Die Kosten externer Gutachter werden in der Regel nicht übernommen; jedoch kann auf Antrag des Mitglieds in begründeten Fällen durch den Geschäftsführer eine Kostenübernahme zugesagt werden.

6

Vom Deutschen Bankangestellten-Verband übernommene Kosten sind zu erstatten, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht in den darauffolgenden zwölf Monaten nicht nachkommt oder aus dem Verband ausscheidet, oder wenn Gründe im Sinne der Ziff. 4, letzter Absatz, zur sofortigen Mandatsniederlegung führen. Die Prozessvertretung wird jeweils für eine Instanz gestellt. Für weitere Instanzen wird Rechtsschutz gewährt, wenn der Bundesvorstand vorher zugestimmt hat. Je nach Rechtslage kann er verlangen, dass das Mitglied sich an den weiteren Kosten in zu vereinbarenden Höhe beteiligt.

7

Ober Beschwerden gegen die Maßnahmen der Rechtsschutzstelle entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde gemäß § 11, Abs. 4 der Satzung zu. Ein klagbarer Anspruch gegen den Verband wird durch diese Rechtsschutzordnung nicht begründet.

8

Alle Akten und Rechtsschutzunterlagen verbleiben zwei Jahre im Besitz der Rechtsschutzstelle. Urkunden werden den Mitgliedern auf Verlangen wieder ausgehändigt. Nach Ablauf von zwei Jahren können die Akten vernichtet werden. Eine Haftung der Rechtsschutzstelle aus der Überlassung oder Aufbewahrung überlassener Urkunden oder von Schriftstücken ist ausgeschlossen.

9

Für Streitigkeiten, die sich zwischen dem Deutschen Bankangestellten-Verband und seinen Mitgliedern aus der Gewährung von Rechtsschutz ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.